

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Stadtrat	Datum:	05.07.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	51122-150-12/BA
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0297/23/15-045
Sitzungsdatum:	28.06.2023	Niederschrift:	15/SR/081

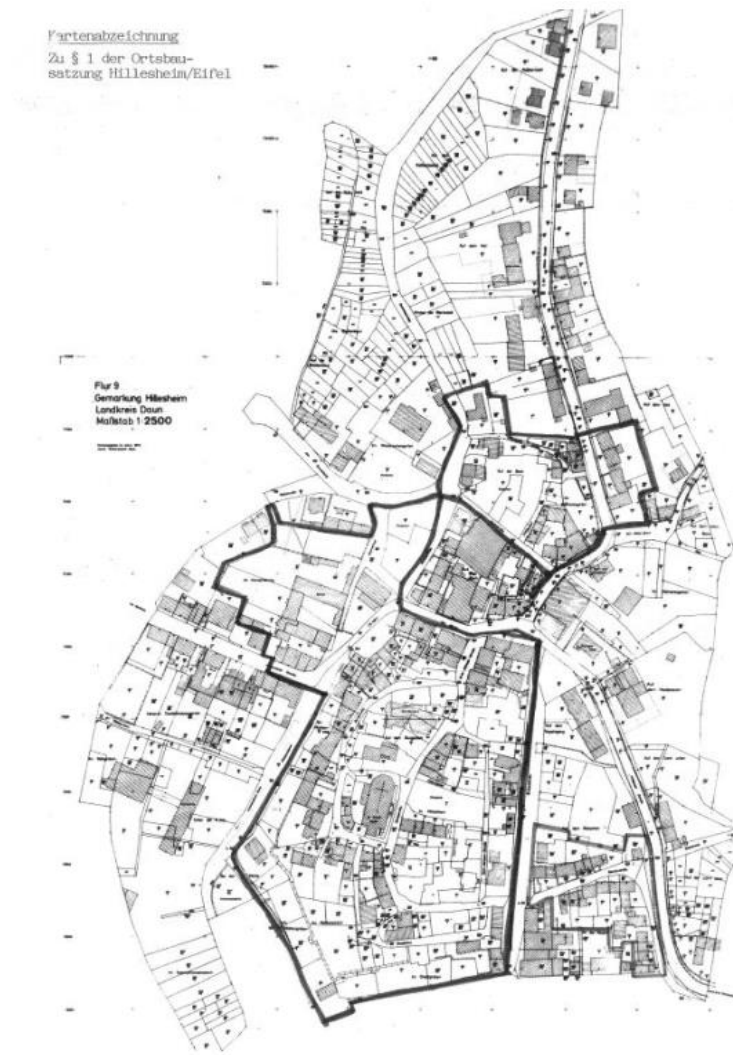
Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim - Beschluss zur Offenlage

Sachverhalt:

Die aktuell noch rechtskräftige Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim, zuletzt festgelegt für das Sanierungsgebiet der Stadt, soll durch eine Neuauflage der Gestaltungssatzung ersetzt werden. Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 15.12.2021, um die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen, auch im Hinblick auf neue LED-Technik, explizit zu regeln, dass eine befriedigende Einfügung in die jeweilige Umgebung erreicht wird, auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses eine Anpassung bzw. Neufassung der Gestaltungssatzung für die Stadt Hillesheim beschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Auftrag an das Planungsbüro Wolf aus Kaiserslautern vergeben. Es wurde seinerzeit festgelegt, dass sich ein Arbeitskreis mit der Neugestaltung der Satzung befassen soll. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.10.2022 wurde sodann ein Arbeitskreis gebildet. Die zwischenzeitlich durchgeführte Ortsbildanalyse und der räumlich Gebietsspezifische Geltungsbedarf wurde mittlerweile festgelegt.

Die Arbeitskreissitzungen sind insoweit abgeschlossen, dass nunmehr der Entwurf der neuen Gestaltungssatzung vorliegt und in der heutigen Sitzung des Stadtrates die öffentliche Beteiligung beschlossen werden soll. Die Anlagen hierzu befinden sich im Gremieninfoportal.



Abgrenzung alte Sanierungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel sind im Haushalt berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der Gestaltungssatzung zur Kenntnis und beschließt die Offenlage der Planunterlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zusammen mit der Begründung öffentlich gem. § 3(2) BauGB auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 16

Satzungsbeschluss für Werbeanlagen

Auf der Grundlage der Satzungen für Werbeanlagen gemäß § 88 Abs.1 Nr.2 LBauO hat der Stadtrat der Stadt Hillesheim folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hillesheim ist gekennzeichnet durch stark differenzierte städtebauliche Strukturen. Diese Vielfalt ist in ihrer Qualität und ihrer jeweils spezifischen Ausprägung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Besondere Aufmerksamkeit gebührt hierbei dem Kernstadtbereich (Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes) aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung. Das äußere Erscheinungsbild einer Stadt wird nicht allein von der Architektur einzelner Gebäude oder Gebäudegruppen, sondern auch von Werbeanlagen im Stadtraum bestimmt. Solche Anlagen können den architektonischen Gesamteindruck erheblich stören, wenn sie ohne Rücksicht auf Gebäude und Stadtraum ausgebildet sind. Die vorliegende Werbeanlagensatzung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine positive Steuerung der Gestaltung der Werbeanlagen im Stadtgebiet von Hillesheim. Hierbei soll insbesondere auf den Baugrundstücken in der Innenstadt, an Fassaden und baulichen Anlagen sowie im öffentlichen Straßenraum eine verträgliche Einbindung in das Stadtbild gesichert werden.

Ausgangssituation

Aufgrund der fehlenden Werbeanlagensatzung in Hillesheim konnte die Stadt in der Vergangenheit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt auf die Errichtung von Werbeanlagen Einfluss nehmen.

Die Notwendigkeit der besonderen Anforderungen an Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort der Werbeanlagen (sowie für den Ausschluss bestimmter Werbeanlagen) wird mit folgender Zielstellung begründet:

- Wahrung der gestalterischen Ruhe von ausschließlich oder überwiegend wohngenutzten Gebieten. Eine Störung der städtebaulich-gestalterischen Qualität soll vermieden werden.
- In den Randlagen zu schützenswerten Gebieten soll das berechnete Werbeinteresse nicht zu Lasten gestalterisch schützenswerter Nachbarschaft umgesetzt werden. Dieser Aspekt wird durch die geeignete Ausrichtung der Werbung und/oder den vertraglichen Umfang der Werbung berücksichtigt.
- Die Qualität des Stadtbildes und die landschaftliche Einbettung in die offene Landschaft von Stadt soll bewahrt werden. Hierzu werden notwendige spezifische Anforderungen für denkbar kritische Lagen formuliert.
- Die erforderliche Rechtssicherheit für die Werbetreibenden und Anwender ist herzustellen und der Wettbewerb in der Werbewirtschaft zu fördern. Es sollen internationale Formate Verwendung finden.
- Was für einzelne Baugrundstück bzw. Gebäude gilt, muss sinngemäß auch Anwendung auf den Straßenzug finden; es werden folgerichtig Regelungen für das öffentliche Straßenbild getroffen
- Die Satzung ist nicht dazu geeignet, Werbeanlagen aus dem Stadtbild zu verbannen. Sie soll vielmehr dafür Sorge tragen, dass Werbeanlagen so gestaltet werden, dass sie das Stadtbild einerseits nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten,

andererseits durch ihre Vielfalt in entsprechenden Formen zur positiven Entwicklung des Stadtbildes im Sinne einer Pflege des städtebaulichen Gesamtgefüges beitragen.

Von der Werbesatzung nicht erfasste Gebiete

Die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindlichen Gebiete gehören entweder dem baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB an, befinden sich innerhalb von Bebauungsplangebieten, sind im ehemaligen Sanierungsgebiet durch eine eigenständige Gestaltungssatzung geregelt, oder werden als nicht regelungsbedürftige Bereiche betrachtet.

Ziel der Satzung

Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Werbefahnen und Werbe-Markisen. Weiterführend wird geregelt, wie diese zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten gilt, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entsprechend dem historischen Charakter, der künstlerischen Eigenart und der städtebaulichen Bedeutung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild anpassen.

In begründeten Fällen sind Abweichungen nach § 69 LBauO von den Festsetzungen dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Als Anlage wird die zeichnerische Umgrenzung der Gebiete, in welchen die Werbeanlagensatzung gilt, als Planzeichnung im Maßstab 1:1500 beigelegt. Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen im Sinne von § 88 Abs.1 Nr.2 LBauO.
- (2) Werbeanlagen (Anlagen der Außenwerbung) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelschläge und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Zu Werbeanlagen gehören auch Warenautomaten, Ausleger, Markisen mit Werbeaufdrucken, Werbefahnen und Werbeschriften an Fassaden. Werbeanlagen sind auch Schaufenster und Auslagen.
- (3) Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht ist unzulässig. Für Lichtwerbung ist nur weißes Licht in einem warmen Farbton – 2700 bis 3300 Kelvin – zulässig. Werbeanlagen dürfen keine Blendwirkung entfalten. Bewegliche Werbung, wie z.B. Winkies, sind nur temporär für spezielle Werbemaßnahmen in einem Zeitraum von max. 2 Wochen zulässig. Werbeanlagen auf geeigneten Dächern und an Schornsteinen sind nicht erlaubt. An und in Straßenunterführungen, an Brücken, Kirchen und Schulen sind Werbeanlagen jeglicher Art sowie die Anbringung von Automaten unzulässig.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an der Fassade sind in Form, Größe, Schriftzug und Farbe aneinander anzugleichen. Neuerrichtung bzw. Umnutzung von größeren Gebäudekomplexen, oder für Gebäude mit mehr als zwei Nutzern sind nur auf der Grundlage eines Gesamtgestaltungskonzeptes für die Werbung, welches durch den

Grundstückseigentümer zu erstellen ist, genehmigungsfähig. Dieses Konzept muss Abmessungen, Schrift und Farben beinhalten. Firmeneigene Motive und Bilder zur Präsentation der eigenen Corporate Identity – alle Merkmale und Charakteristika eines Unternehmens, die es definieren und von anderen Unternehmen unterscheidbar machen – sind entsprechend den Vorgaben in Form, Größe und Licht anzupassen.

- (5) In den nicht formell durch einen Bebauungsplan überplanten Baugebieten sind die Vorschriften dieser Satzung entsprechend § 34 Abs. 2 BauGB insoweit entsprechend anzuwenden, als die vorhandene Bebauung einem der Baugebiete nach der Baunutzungsverordnung entspricht.
- (6) Werbeanlagen und Schaufenster sind dauerhaft in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten. Ungenutzte und ungepflegte Werbeanlagen sind zu entfernen. Die entsprechenden Flächen sind wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutz-, des Naturschutz-, des Straßen- und Straßenverkehrsrechtes (auch "Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht"), des Baugesetzbuches sowie alle anderen öffentlichen Vorschriften. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der LBauO.
- (8) Die Satzung ist nicht anzuwenden auf Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes, sowie für zeitlich auf maximal zwei Monate befristete Werbung und genehmigte Veranstaltungswerbung. Weiterhin gilt diese Satzung nicht für ortsveränderliche Werbung, wie Aufsteller Beachflags, Hinweisschilder unter 1,0 m² Ansichtsfläche und andere bewegliche Werbeanlagen, die täglich weggeräumt werden.
- (9) Ausladungen/Auskragungen dürfen bis zu 1,0 m vor die straßenseitige Fassadenfläche vortreten. Von der Fahrbahnkante müssen sie einen Mindestabstand von 0,7m einhalten. In der Höhe der Gehsteigoberkante muss die Unterkante von Werbeauslegern einen Mindestabstand von 2,3m einhalten.
- (10) Die Werbeanlagen sind so zu errichten, dass die Sicherheit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Bei Bundes- und Landesstraßen ist eine zusätzliche Beantragung der Werbeanlagen beim Straßenbaulastträger vorzunehmen.
- (11) Die Festsetzungen aus dieser Satzung, ersetzen mit § 2 und § 4 die Festsetzungen § 10 der Gestaltungssatzung der Stadt Hillesheim

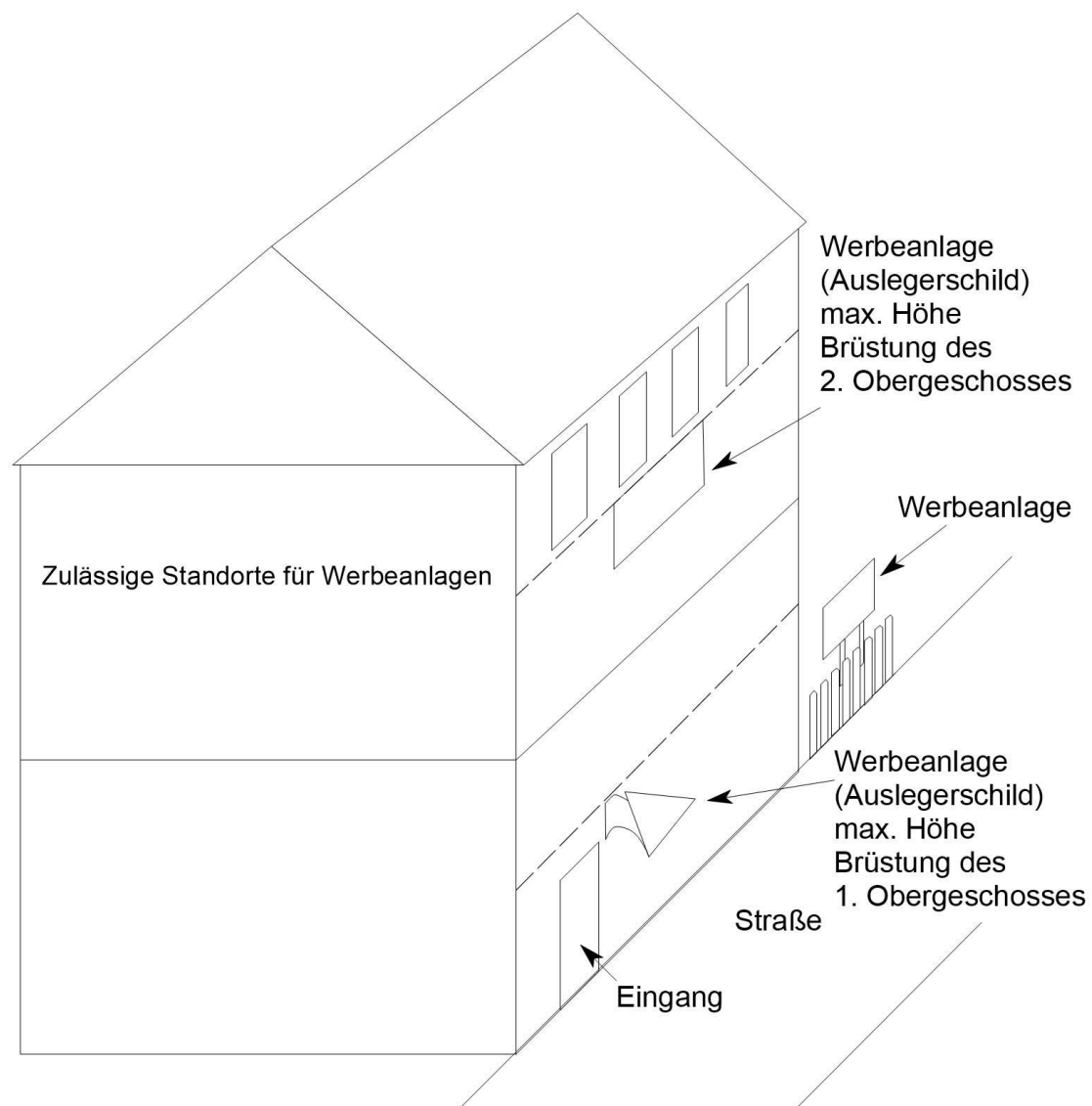
§ 3 Genehmigungs- bzw. Erlaubnispflicht

- (1) Jede Errichtung oder Änderung einer Werbeanlage im Geltungsbereich ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung im Auftrag der Stadt (im Einvernehmen mit der Stadt). Über 1,0 m² Ansichtsfläche sind die Werbeanlagen zusätzlich baugenehmigungspflichtig.
- (2) In § 5 und § 6 dieser Satzung festgelegten Gebieten bedarf die Errichtung oder Änderung einer Werbeanlage mit einer Ansichtsfläche über 1,0 m² der Baugenehmigung. Die zusätzlich erforderliche Genehmigung durch die Verbandsgemeinde wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eingeholt.
- (3) Die Festlegungen dieser Satzung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Werbeanlagen sind in allen Gebieten auch für Werbeanlagen bindend, die gemäß § 62 Abs.1 Nr.8 LBauO verfahrensfrei sind.
- (4) Alle genehmigten und zulässigerweise errichteten Werbeanlagen bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (5) Werbeanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zu ändern oder zu beseitigen, sofern sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dies gilt nicht, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften genehmigungsfrei waren oder genehmigt worden sind.
- (6) Wird eine bestandsgeschützte bzw. genehmigte Werbeanlage ganz oder in Teilen entfernt oder verändert, entsteht für die gesamte Werbeanlage eine neue Genehmigungspflicht.

§ 4 Misch- und Kerngebiete

- (1) An der Fassade des Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.
- (2) Liegt die Leistungsstätte im Erdgeschoss, können Werbeanlagen bis zur Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoß zugelassen werden. Liegt die Stätte der Leistung im 1. Obergeschoß oder darüber, können Werbeanlagen bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses zugelassen werden.
- (3) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf bei bandartigen Werbeanlagen bzw. Markisen 1 m nicht überschreiten. Für Symbole können bezüglich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1,0 m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5,0m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten.
- (5) Freistehende Werbeanlagen können zur Straßenseite hin zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlagen nicht größer als 2 m² sind. Die Tragekonstruktion darf eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.
- (6) Liegt die Stätte der Leistung im rückwärtigen Grundstücksbereich, so kann ausnahmsweise die Anbringung eines zusätzlichen Nasenschildes am Vordergebäude oder die Aufstellung einer Werbeanlage entsprechend der Größenvorgaben von Abs. 3 zugelassen werden.
- (7) Werbeanlagen sind in Bereichen mit überwiegender Wohnnutzung nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (8) Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistungen anzusehen sind. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15 cm über die Fassadenfläche hinausragen und eine Größe von 1,5 m² nicht überschreiten.



§ 5 Wohn- und Stadtgebiete

- (1) An der Fassade des Gebäudes ist von der dort ansässigen Firma nur eine Werbeanlage zulässig. Ein zusätzlicher Ausleger kann gestattet werden.
- (2) Liegt die Leistungsstätte im Erdgeschoss, können Werbeanlagen bis zur Unterkante der Fenster im 1.Obergeschoß zugelassen werden. Die an der Stätte der Leistung zulässigen Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschoßzone bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (3) Die Höhe von Werbeanlagen und Schriften darf bei bandartigen Werbeanlagen bzw. Markisen 0,6 m nicht überschreiten. Für Symbole können bezüglich der Höhe Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Freistehende Werbeanlagen können zur Straßenseite hin zugelassen werden, wenn die Gebäude mehr als 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt sind und die Werbeanlagen nicht größer als 1 m² sind. Die Tragekonstruktion darf eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

- (5) Liegt die Stätte der Leistung im rückwärtigen Grundstücksbereich, so kann ausnahmsweise die Anbringung eines zusätzlichen Nasenschildes am Vordergebäude oder die Aufstellung einer Werbeanlage entsprechend der Größenvorgaben von Abs. 3 zugelassen werden.
- (6) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (7) Ein Abstand zu den Gebäudeecken von jeweils 1,0m ist einzuhalten. Bei Gebäuden kleiner oder gleich 5,0 m Fassadenbreite ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.
- (8) Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen, die als Stätte der Leistung anzusehen sind. Schaukästen und Warenautomaten dürfen nicht mehr als 15cm über die Fassadenfläche auskragen und eine Größe von 2,0 m² nicht überschreiten.

§ 6 Sondergebiete für Ladengebiete, für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe

- (1) Werbeanlagen an und auf Gebäuden dürfen eine Höhe von 3 m nicht überschreiten.
- (2) Freistehende Werbeanlagen bis 3 m Höhe, Höhe der Tragkonstruktion bis 10 m (gemessen vom Boden) und bis 10 m² Fläche, sind als Orientierungshilfe auf dem Betriebsgrundstück zulässig und im Regelfall im Zufahrtsbereich aufzustellen.
- (3) Bei großflächigen Handelseinrichtungen ab 700,0m² sind maximal drei Werbeanlagen in einer Größe von 10,5 m² (Euroformat) zulässig, davon darf nur eine Werbeanlage freistehend sein.
- (4) Bei Fachmarktzentren darf jeder Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Gastronomiebetrieb maximal zwei Namenszüge seines Betriebes als Außenwerbung flach auf der Fassade aufbringen. Alternativ dazu darf der Namenszug des Betriebes als Werbeanlage auch auf dem Dach des Gebäudes aufgebracht werden.
- (5) Die Anbringung von großflächigen Werbeanlagen (Eurotafeln) richtet sich bei Fachmarktzentren nach der Verkaufsfläche aller zulässigen Betriebe. Je 1000 m² Verkaufsfläche darf maximal eine Werbeanlage in einer Größe bis 10,5 m² (Euroformat) flach auf der Fassade aufgebracht werden. Zusätzlich ist maximal eine freistehende großflächige Werbeanlage (Eurotafel) zulässig.
- (6) Zusätzlich können Werbetafeln für Produktwerbung aufgestellt werden, deren Höhe 2,7 m und Breite 3,7 m nicht überschreiten. Je angefangene 50 m Grenzlänge zur Straße ist eine Werbetafel zulässig.
- (7) Schaukästen sind an den Außenwänden der Gebäude anzubringen. Warenautomaten und Schaukästen dürfen nicht mehr als 25 cm über die Fassadenfläche auskragen. Als eigenständige Anlage dürfen sie eine Fläche von 4,0 m² nicht überschreiten.

§ 7 Sondergebiete Freizeit und Erholung, Boldsdorfer Tälchen

- (1) Jegliche Werbung die nicht im direkten Zusammenhang mit der Stadt Hillesheim, oder einem zugehörigen Verein steht ist unzulässig.
Als Ausnahme gilt hierbei nur die Sportanlage Hillesheim an welcher Bandenwerbung zulässig ist.
- (2) Freistehende Werbeanlagen können zur Straßenseite hin zugelassen werden, dabei darf die Tragekonstruktion eine Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- (3) Natürliche Sichtbeziehungen müssen freigehalten werden.

§ 8 Werbeanlagen an Tankstellen

- (1) An Tankstellen ist eine Stele oder ein Pylon, einschließlich Preismast, bis zu einer Höhe von 8,50 m und Breite von 2,00 m zulässig. Angegliederte Betriebe wie Backshops, 24h-Shops, Werkstätten o.ä. erhöhen die zulässige Anzahl an Stelen oder Pylonen nicht. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.
- (2) Produktwerbung ist nur zulässig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tankstellennutzung steht. Eine Aufstellung bzw. Anbringung dieser Werbeanlagen ist nicht in der zur Straße gelegenen Freifläche und nur in einem Abstand von 5 m, gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, jedoch frühestens hinter der Vorderkante der Serviceinsel zulässig.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Hillesheim für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt Hillesheim angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln oder für Hinweise auf sonstige touristische Ziele durch die Stadt.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 69 LBauO Ausnahmen und Befreiungen insbesondere für Folgende gewährt werden:
 - a. Öffentlich zugängliche oder touristische Einrichtungen in der Stadt Hillesheim,
 - b. Sehenswürdigkeiten der Stadt Hillesheim,
 - c. Verfahrensfreie Werbeanlagen für Veranstaltungen in Hillesheim für eine Dauer von maximal 2 Monaten,
 - d. Sammelhinweisschilder, auch an Ortseingängen,
 - e. Hinweisschilder für Behörden oder gewerbliche Einrichtungen,
 - f. Schaukästen für Vereine

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 89 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 89 Abs.1 i.V.m. 89 Abs. 5 LBauO mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am in Kraft.

Stadt Hillesheim den

Stadtbürgermeister/in -Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Satzung für Werbeanlagen - Abgrenzungsvorschlag des Geltungsbereiches -

Stadt Hillesheim

